

(4) Die Lage des öffentlichen Kinderspielplatzes ist nach Möglichkeit so zu bestimmen, daß er von keinem Bauplatz innerhalb des Wohn- oder Sondergebietes (§ 13 Abs.1 Z.1 und 6 NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr.275/1968), und wenn für das Bauland keine Nutzungen ausgewiesen werden, von keinem Bauplatz innerhalb des Baulandes, weiter als 500 m im Umkreis (Luftlinie) entfernt ist oder von den Kindern nach einem zumutbaren Fußweg erreicht werden kann. Auf eine möglichst gefahrlose Erreichbarkeit des öffentlichen Kinderspielplatzes ist Bedacht zu nehmen.

(5) Der Fußweg ist zumutbar, wenn ein gesundes, normal entwickeltes Kind/^{im Alter} von 6 Jahren die Strecke zwischen Bauplatz und öffentlichem Kinderspielplatz in höchstens 15 Minuten zurücklegen kann.

§ 3

(1) Jeder Bauwerber, der ein Gebäude mit Wohnungen (ausgenommen Einfamilienhäuser, Kleinwohnhäuser, Altersheime und Reihenhausanlagen) errichtet, hat auf demselben Bauplatz einen nicht öffentlichen Kinderspielplatz einzurichten.

(2) Die Erteilung der Benützungsbewilligung für das Wohnhaus ist von der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs.1 abhängig zu machen.

(3) Würde die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs.1 die Bebauung eines Bauplatzes verhindern, kann der Bauwerber seiner Verpflichtung durch Errichtung eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes auf einem anderen Grundstück nachkommen. Dieses

Grundstück muß so gelegen sein, daß der Fußweg zwischen dem nicht öffentlichen Kinderspielplatz und dem Eingang des anlaßgebenden Gebäudes nicht mehr als 100 m beträgt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2 Abs.4 letzter Satz sinngemäß Anwendung.

(4) Ist die Errichtung eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes dem Bauwerber mangels eines den Voraussetzungen des Abs.2 entsprechenden Grundstückes nicht möglich oder könnte es nur mit erheblichen, nicht zumutbaren Kosten beschafft werden, kann der Bauwerber seiner Verpflichtung gemäß Abs.1 durch Zahlung einer Ablöse an die Gemeinde nachkommen. Die Ablöse ist gleichzeitig mit der baubehördlichen Bewilligung für das anlaßgebende Gebäude vorzuschreiben und wird mit der Erteilung der Benützungsbewilligung fällig.

(5) Die Ablöse ist in Geld zu leisten und ist das Produkt aus der Fläche des nicht öffentlichen Kinderspielplatzes in Quadratmetern, der nach § 4 Abs.2 zu errichten wäre und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

(6) Der Richtwert hat dem durchschnittlichen Preis für den Quadratmeter eines unbebauten Bauplatzes innerhalb der geschlossenen Ortschaft zu entsprechen. Besteht die Gemeinde aus mehreren geschlossenen Ortschaften, kann der Richtwert verschieden hoch festgesetzt werden, wenn auch der Durchschnittspreis für unbebaute Bauplätze unterschiedlich ist.

(7) Die Ablöse ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe gemäß § 6 Z.5 F-VG 1948, welche von der Gemeinde zur Errichtung und Instandhaltung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden ist.

§ 4

(1) Die Fläche eines öffentlichen Kinderspielplatzes hat mindestens 1000 m² zu betragen.

(2) Die Fläche eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes hat mindestens 5 m² je Wohnung und 3 m² ab der 21. Wohnung zu betragen.

(3) Der Flächenberechnung ist nur die tatsächlich von den spielenden Kindern nutzbare Fläche zugrunde zu legen.

§ 5

(1) Ein öffentlicher Kinderspielplatz ist mit kindergerechten Spielgeräten auszustatten. Auf das Alter der Kinder ist Bedacht zu nehmen. Eine allfällige Wasserentnahmestelle muß geeignetes Trinkwasser liefern und unter gedrosseltem Druck stehen.

(2) Ein nicht öffentlicher Kinderspielplatz ist zumindest mit einer entsprechend großen Sandkiste auszustatten.

§ 6

(1) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Pflege des Kinderspielplatzes, für die Instandhaltung der Einrichtungen und für die dauernde Benützbarkeit Sorge zu tragen.

(2) Kommt der Eigentümer eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes der Verpflichtung nach Abs.1 nicht nach, ist nach § 112 NÖ Bauordnung vorzugehen.

§ 7

(1) Die zur Errichtung von öffentlichen Kinderspielplätzen bestimmten Flächen sind im Flächenwidmungsplan gemäß § 13 Abs.1 Z.6 oder § 14 Abs.2 NÖ Raumordnungsgesetz oder zumindest im Bebauungsplan gemäß § 4 Abs.2 Z.3 NÖ Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, auszuweisen.

(2) Die zur Errichtung von öffentlichen Kinderspielplätzen erforderlichen Flächen können als Vorbehaltsflächen im Sinne des § 16 NÖ Raumordnungsgesetz ausgewiesen werden. Die Bestimmungen des § 16 NÖ Raumordnungsgesetz sind vollinhaltlich auf diese Flächen anzuwenden.

§ 8

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 9

(1) Hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen der NÖ Bauordnung.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, nähere Vorschriften über die Ausgestaltung von Kinderspielplätzen nach den Erkenntnissen der Technik und Pädagogik und den Anforderungen der Wohnhygiene durch Verordnung zu erlassen.

(3) Die Verpflichtung nach § 2 ist binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und in der Folge binnen 5 Jahren nach dem jeweiligen Eintritt der Voraussetzungen zu erfüllen.

- 6 -

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit 1.1.1974 in Kraft.